



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 18.12.209:

Erfüllung und Erfüllungssurrogate

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Erfüllung und Erfüllungssurogate

- **Erfüllung: § 362 BGB.**
- Leistung an Erfüllungs Statt: § 364 Abs. 1 BGB.
- Leistung erfüllungshalber: § 364 Abs. 2 BGB
– Kein sofortiges Erlöschen der Forderung!
- Hinterlegung: § 378 BGB.
- **Aufrechnung: § 389 BGB.**
- Erlass: § 397 BGB.

Die Erfüllung

- Erfüllung durch Dritte: § 267 BGB
 - § 278 BGB gilt nicht!
- Erfüllung an Dritte:
 - Möglich bei Einziehungsermächtigung.
 - Kraft Gesetzes u.a. nach §§ 407, 409, 566b, 566e, 851.
- Probleme im bargeldlosen Zahlungsverkehr:
 - Erfüllung (oder Leistung an Erfüllungs Statt) bei Überweisung → BGH, NJW 2009, 3570 (Aktuelles Zivilrecht Nr. 234).
 - Fehler bei der Angabe des Buchungszeichens.

Die Aufrechnung

- Aufrechnungslage
 - Gegenseitige, gleichartige Ansprüche
 - Forderung des Aufrechnenden fällig (und durchsetzbar, § 390 BGB).
 - Forderung des Aufrechnungsgegners nicht aus unerlaubter Handlung erfüllbar.
 - Forderung des Aufrechnungsgegners nicht aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung (§ 393 BGB, vgl. BGH NJW 2009, 3508) oder unpfändbar (§ 394 BGB).
 - Aufrechnungserklärung, § 388 BGB
- Rechtsfolge: Rückwirkendes Erlöschen, § 389 BGB.

Fall (nach BGHZ 155, 392)

Steuerberater K klagt gegen B auf Zahlung von (ihm tatsächlich zustehendem) Honorar in Höhe von € 3.000,-. Noch vor Beginn des Prozesses wird K von einem anderen Gericht auf Klage der B rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 2.000,- wegen fehlerhafter Beratung in einer anderen Sache verurteilt. B erklärt, für den Fall, dass das Gericht die Forderung des K als bestehend ansehe, erkläre er die Aufrechnung mit seiner Schadensersatzforderung.

Lösung

- Anspruchsgrundlage des K: § 611 BGB.
 - Anspruch durch Aufrechnung erloschen?
 - Hilfsaufrechnung (unter „innerprozessualer Bedingung“) ist trotz § 388 S. 2 BGB zulässig.
 - § 266 BGB gilt für die Aufrechnung nicht!
- Anspruch erlischt rückwirkend.
- Die Klage des K ist in Höhe von € 2.000,- unbegründet.

Prozessuale Folgen

- Wenn die Klage des K ursprünglich zulässig und begründet war und nachträglich unzulässig oder unbegründet war, schützt das Institut der einseitigen Erledigterklärung vor §§ 91, 92 ZPO.
- Aber: Nach § 389 BGB ist die Klage in Höhe von € 2.000,- anfänglich unbegründet.
- BGH: Erst die Aufrechnungserklärung ist das „erledigende Ereignis“.
 - Aber: Der Einwand der Aufrechnung ist im Sinne von § 767 Abs. 2 ZPO schon mit Entstehung der Aufrechnungslage entstanden.
 - B könnte also nach Verurteilung nicht die Aufrechnung erklären, um nach § 767 Abs. 1 ZPO vorgehen zu können.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 18.12.2009:

Nachtrag: Erfüllungsanspruch bei eingebauten Sachen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



Nacherfüllungsanspruch bei eingebauten Sachen

K kauft bei V zum Gesamtpreis von € 1.600,- Parkettstäbe (Buche geölt) und lässt sie in seinem Eigenheim verlegen. Bald darauf löst sich auf etwa der Hälfte der Fläche die Buchendecklamelle von der darunter liegenden Weichholzschicht ab. **Dieser Mangel war für V nicht erkennbar.** K verlangt von V die Beseitigung des mangelhaften Parketts (Kosten: € 500,-), die Lieferung neuer Parkettstäbe und den Einbau der neuen Stäbe (Kosten: € 1.300,-). *Zu recht?*

Fall nach BGH, NJW 2008, 2837.

Vertragliches Schuldrecht (8)

Anspruch auf Beseitigung des schadhafte Parketts und Neuverlegung

- Aus § 439 BGB?
 - Nein, § 439 verpflichtet nur zur Lieferung der Ware.
- Aus § 439 Abs. 2 BGB?
 - Keine Anspruchsgrundlage.
- Aus § 280 Abs. 1 BGB?
 - Entgegen BGH kein Fall des Schadensersatzes statt der Leistung.
 - Möglich bei Verschulden, im Fall nicht.
- Ersatz der Ausbaurkosten aus §§ 439 Abs. 4, 346, 433 Abs. 2 BGB?
 - Gedanke: Der Verkäufer ist im Rahmen der Rückabwicklung ebenso zur Abnahme verpflichtet, wie zuvor der Käufer.
 - Aber: Ausbau ist nicht Rücknahme der Sache.

Anspruch auf Ersatz der Kosten für den ursprünglichen Einbau?

- Es handelt sich um Aufwendungen im Sinn des § 284 BGB.
- Ersatz möglich, wenn ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung besteht.
 - Im Fall: Nein.
 - Ansprüche bestünde nur anstelle des Anspruchs auf Schadensersatz.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 04.01.2010:

Wechsel der Vertragsparteien

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

